

## **Richtlinien über die Anerkennung von Praktika für Modul 23 MPO**

### (1) Das Ziel des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, Erfahrungen in einem Berufsfeld zu sammeln, in dem die Kompetenzen des Theologiestudiums eingebracht werden können. Es ermöglicht den Studierenden, in einem Arbeitsbereich unter professioneller Begleitung selbst mit den im Studium erworbenen Kompetenzen tätig zu werden. Gleichzeitig kann das Praktikum die Vielfalt möglicher Praxisbereiche vermitteln, in die das Studium von Philosophie und Theologie führen kann. Das Studium erfährt so eine Bereicherung durch seine Einbindung in praktische Erfahrung.

*Mögliche Praxisfelder* eines Praktikums können sein: Seelsorge in Pfarreinheiten, kategoriale Seelsorge (Krankenhaus, Gefängnis, Militär, Erziehungsberatung, Einrichtungen des Lebensschutzes etc.), Verkündigung und Katechese, Mitarbeit in Medien (Zeitung, Rundfunk, Fernsehen, Internet), Beratungstätigkeiten etc.

### (2) Zeitpunkt des Praktikums

Der *Zeitpunkt von Praktika*, die für künftige Priester und Pastoralreferenten/innen vorgesehen sind, richtet sich nach den jeweiligen diözesanen Ausbildungsordnungen. Andere Praktika können begonnen werden, sobald die Module 0 bis 5 abgeschlossen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### (3) Umfang des Praktikums

Der studentische Arbeitsaufwand für das Praktikum – einschließlich dem Verfassen des Praktikumsberichts und dem Auswertungsgespräch – liegt bei mindestens 30 Stunden (entspricht 1 LP).

### (4) Zulassung des Praktikums

Ein *Praktikum*, das *in einer diözesanen Ausbildungsordnung* vorgesehen ist, ist ohne weiteres als Studienleistung zugelassen.

Für *andere Praktika* gilt: Der Studierende sollte mit seinem Studienberater ein Gespräch über die Auswahl des Praktikums führen. Vor dem Antritt des Praktikums beantragt der Studierende beim Überwachungsausschuss, dass dieses für das Studium angerechnet wird. Der Antrag enthält folgende Angaben: Art der Tätigkeit, Praktikumsstelle und Name des Begleiters. Er kann formlos bei dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses eingereicht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Überwachungsausschuss in der Regel durch seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann sich für die Entscheidung beim Ausschuss oder auch bei anderen Stellen beraten lassen.

### (5) Praktikumsbegleiter

Die Begleitung der in den diözesanen Ausbildungsordnungen verlangten Praktika erfolgt durch den vom jeweiligen Bistum beauftragten Begleiter.

Für andere Praktika wählt der Studierende vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsbegleiter aus. Der zu wählende Praktikumsbegleiter muss in der Regel einen akademischen Abschluss haben und wird mit der Zulassung durch den Überwachungsausschuss bestätigt.

Zu den Aufgaben des Praktikumsbegleiters sollten gehören:

- Beratung über eine angemessene Vorbereitung auf das Praktikum;
- Begleitung und Hilfestellung bei Fragen und Problemen, die sich im Verlauf des Praktikums einstellen, bis hin zu einer geregelten Praktikums-Supervision;
- *in jedem Fall* die Durchführung eines Auswertungsgesprächs.

### (6) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht dient der Auswertung des Praktikums.

Der Bericht gibt Auskunft über

- Dauer und Ort des Praktikums
- Lern- und Erfahrungsziele
- Verlauf des Praktikums (Art der Tätigkeiten, ggf. einzelne Abschnitte, Tätigkeitsorte usw.)
- Beobachtungen und Erfahrungen, die im Praktikum gesammelt wurden.

Der Bericht soll die Länge von zehn Seiten nicht überschreiten.

Bei diözesanen Praktika werden die Modalitäten des Praktikumsberichts von der zuständigen Ausbildungseinrichtung geregelt.

### (7) Anerkennung des Praktikums

Nach Abschluss des Praktikums legt der Studierende dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses folgende Dokumente vor und erhält daraufhin den Nachweis über die durch das Praktikum erworbenen Leistungspunkte:

- Genehmigung des Praktikums durch den Überwachungsausschuss
- Bestätigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums
- Praktikumsbericht des Studierenden
- Bestätigung des Praktikumsbegleiters

Die Anerkennung von Praktika, die unabhängig von dieser Praktikumsregelung durchgeführt wurden, richtet sich nach § 21 MPO.